Deutsche Forschungsgemeinschaft

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (e.V.)

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsschlüssen infolge ständiger Vergabepraxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Durch Vereinbarung dieser AGB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages.
- (3) Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die AGB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, den Kauf oder die Herstellung von Waren sowie Miete, Leasing etc..

§ 3 Vertragsbestandteile

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- (2) Vertragsbestandteile werden bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge -:
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Angebot und Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen Besonderen Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) diese AGB (Zusätzliche Vertragsbedingungen)
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)



- (3) Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien.
- (4) Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn darauf in Auftragsbestätigungen Bezug genommen wird.

§ 4 Vertragsschluss

- (1) Vertragliche Vereinbarungen werden schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in der durch Satz 1 bestimmten Form. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Fall der Inhalt und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.
- (2) Das Auftragsschreiben / der Zuschlag ist von der Auftragnehmerin schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) der DFG zu bestätigen.
- (3) Zu Änderungen in Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich die DFG als Auftraggeber, nicht jedoch der Empfänger berechtigt.

§ 5 Qualitätssicherung / Güteprüfung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, chemische und physikalische Untersuchungen, zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen durch die Auftragnehmerin, durch öffentliche oder öffentlich anerkannte Fachinstitute vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch den Prüfenden mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln der Auftragnehmerin zweifelsfrei durchgeführt werden können.
- (2) Für die von der Auftragnehmerin kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden werkseigenen Prüfeinrichtungen ist falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen des Güteprüfers nachzuweisen.
- (3) Weitere Regelungen über die Güteprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

§ 6 Lieferfristen, Verzug

Lieferfristen sind verbindlich. Bei Überschreitung von mehr als 14 Tagen kann die DFG eine Vertragsstrafe für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis maximal 5 % der Gesamtlieferung bzw. desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der wegen der nicht rechtzeitigen Lieferung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden konnte, verlangen.

§ 7 Erfüllungsort, Zahlungsort

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist Erfüllungsort der Sitz der DFG in Bonn.
- (2) Zahlungsort ist Bonn.

§ 8 Verpackung, Transport, Transportkosten

- (1) Die Auftragnehmerin hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.
- (2) Soweit Abkürzungen der 'Incoterms' Verwendung finden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Fassung bzw. Revision.
- (3) Die Kosten für Packmittel und Transport trägt der Auftraggeber, soweit sie nicht im Preis enthalten sind. Alle übrigen Kosten, wie z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung, trägt die Auftragnehmerin.
- (4) Soweit der Auftraggeber die Transportkosten übernimmt, (z.B. beim Versendungskauf i.S.v. § 447 BGB), hat die Auftragnehmerin die Kosten bis zum Eingang beim Empfänger kostenfrei zu verauslagen. Die Auswahl des Transportmittels und die Art des Transports nimmt die Auftragnehmerin nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vor. Im übrigen gilt § 6 VOL/B.
- (5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bzw. der beauftragte Frachtführer ist durch die Auftragnehmerin zu verpflichten, Verpackungen (i.S. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

§ 9 Übergabe

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des geschuldeten Leistungsgegenstandes an den vertraglich bestimmten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.
- (2) Mit der Übergabe am Erfüllungsort erwirbt der Auftraggeber das uneingeschränkte Eigentum am Erfüllungsgegenstand.

§ 10 Abnahme

- (1) Die Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im übrigen unberührt.
- (2) Eine vorausgegangene Güteprüfung nach § 5 AGB ersetzt die Abnahme nicht.
- (3) Die Abnahme erfolgt am Erfüllungsort durch den Empfänger, der auch zur Erhebung von Mängelrügen befugt ist.
- (4) Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel (z.B. §§ 434, 435, 633 BGB) vor oder fehlt die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann der Auftraggeber oder der von ihm Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern.

§ 11 Gewährleistung und Verjährung

- (1) Für Mängelansprüche des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Auftraggeber kann der Auftragnehmerin eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber diese Sachen unter Wahrung der Interessen der Auftragnehmerin auf deren Kosten veräußern.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor oder eine andere Frist ist vereinbart.
- (4) § 14 VOL/B findet keine Anwendung.

§ 12 Einreichen der Rechnung

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Rechnung in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.
- (3) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z.B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (4) Trägt der Auftraggeber die Kosten für den Transport zum Erfüllungsort, hat die Auftragnehmerin diese Kosten für jeden Auftrag gesondert zu belegen und in Rechnung zu stellen.

§ 13 Zahlung der Rechnung

- (1) Die Begleichung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (2) Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut.
- (3) Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von dem Auftraggeber nicht beglichen.
- (4) Im übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 14 Skonto

Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist die DFG berechtigt, 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Die Skontofrist beginnt mit Zugang der Rechnung und der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin. Macht der Auftraggeber berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

§ 15 Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

§ 16 Forderungsabtretung

Eine Vereinbarung der Auftragnehmerin mit einem Dritten über die Abtretung einer Forderung gegen den Auftraggeber bedarf seiner Zustimmung. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Sie gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach Eingang der Abtretungsanzeige der Auftragnehmerin widerspricht.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

(1) Der Auftraggeber kann, abgesehen von den Bestimmungen des § 8 VOL/B, vom Vertrag zurücktreten oder ihn mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.

- (2) Für die Abwicklung des Vertrages nach der Kündigung gilt § 8 Nr. 3 VOL/B.
- (3) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB, bleiben unberührt.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge von Unzuverlässigkeit

- (1) Ausschlussgründe i.S.d. § 7 Nr. 5 c) VOL/A berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt aus wichtigem Grund. Ausschlussgrund ist insbesondere die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (wie z.B. Vorteilsgewährung, § 333 StGB; Bestechung, § 334 StGB) oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.
- (2) Den Ausschlussgründen nach Abs. 1 stehen vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit (§ 7 Nr. 5 e) VOL/A) gleich.
- (3) Ausschlussgrund nach Abs. 1 ist auch die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. § 8 Nr. 2 VOL/B) im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

§ 19 Wirkungen der Vertragsbeendigung infolge von Unzuverlässigkeit

- (1) Tritt der Auftraggeber nach den Bestimmungen des § 18 AGB vom Vertrage zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Die Kosten für den Rücktransport trägt die Auftragnehmerin. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat der Auftraggeber anteilig im Rahmen des Vertragspreises der Auftragnehmerin zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat die Auftragnehmerin das dafür bereits gezahlte Entgelt dem Auftraggeber zurückzuerstatten.
- (2) Liegen wichtige Gründe nach § 18 AGB vor, so hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, gleich, ob der Auftraggeber sein Rücktrittsrecht nach § 18 AGB ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der versprochenen oder gewährten Geschenke oder Vorteile in Korruptionsfällen nach § 18 Abs. 1 AGB, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des § 18 AGB, höchstens jedoch 10 von Hundert des gesamten Auftragspreises ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Schadenersatz bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund und Unzuverlässigkeit

Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt nach §§ 17, 18 AGB vom Vertrage entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen stehen der Auftragnehmerin aufgrund des Rücktritts nicht zu. Im übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 21 Absehen von der Geltendmachung der Vertragsstrafe

- (1) Die Vertragsstrafe nach § 19 Abs. 2 AGB kann im Zeitraum ab Zugang der Angebotsaufforderung bis zwei Jahre nach Zugang der Rechnung verwirkt werden. Sofern Rechnungen für Teilleistungen vereinbart wurden, ist der Zugang der letzten Rechnung maßgeblich.
- (2) Wenn die Auftragnehmerin nachweisen kann, dass sie nur leichtes Verschulden bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen des § 18 AGB trifft oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann der Auftraggeber von der Einforderung der Strafe absehen.
- (3) Das Einfordern der Strafe lässt etwaige Schadenersatzansprüche unberührt. Eine Verrechnung findet nicht statt. Die §§ 339 342 BGB werden nicht angewandt.

§ 22 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für den Auftraggeber nicht.
- (2) Eine Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn nach § 3 Abs. 2 a) AGB eine Leistungsbeschreibung oder andere Spezifikationen Vertragsbestandteil geworden sind oder werden sollen.
- (3) Stellt die Auftragnehmerin fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 23 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in diesen Klauseln enthaltenen weiteren Wertungen unberührt, sofern eine inhaltliche Trennung erfolgen kann.

§ 24 Anwendbares Recht

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber muss in deutscher Sprache erfolgen.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.